

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kino ist Programm e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung des Angebots, der Verbreitung und der Aufführung künstlerisch und kulturell wertvoller Filme und anderer künstlerisch und kulturell wertvoller audiovisueller Medien.
 - b. die Förderung von Kunst- und Kulturangeboten aus Literatur, Musik und verwandten künstlerischen Gebieten.
 - c. die Bereitstellung von Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kulturangebote nach Buchstabe a) und b).
 - d. die Kooperation und Vernetzung mit anderen regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Juristischen Personen steht jedoch nur die passive Mitgliedschaft offen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand.

4. Nur aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
5. Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Kündigung durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
 - b. durch Ausschluss.
 - c. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - e. bei Auflösung des Vereins.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 6

Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Die unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 7

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstands

- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Änderung der Beitragsordnung
 - e. Haushalt
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
 4. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
 7. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied ausgeübt werden. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen übertragen bekommen.
 8. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie Nichterschienene. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge auf Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein_e Schriftführer_in zu wählen. Der oder die Schriftführer_in erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Das Protokoll soll die wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist durch den oder die Versammlungsleiter_in und den oder die Schriftführer_in zu unterzeichnen.
 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sofern die Einberufung durch mindestens $\frac{1}{3}$ der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. Vorsitzende_r
 - b. 2. Vorsitzende_r und
 - c. Kassierer_in
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlperiode die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur Bestellung des neuen Vorstands weiter.
4. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
5. Bei Rücktritt oder Tod eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen stattfinden, die bei Rücktritt über die Entlastung des Vorstandsmitglieds entscheidet und eine_n Nachfolger_in für den Rest der Amtszeit wählt.

§ 10

Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich und telefonisch gefasst werden. Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen werden. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung muss bei der Einladung nicht mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des_r 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des_r 1. Vorsitzenden die Stimme seines oder ihrer Stellvertreter_in.

§ 11

Vermögen des Vereins

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus freiwilligen Spenden, Zuschüssen, Sacheinlagen und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht. Die Kassierer_in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
2. Bei Beträgen bis zu 200 Euro genügt eine Auszahlungsanordnung eines Vorstandsmitglieds. Zahlungen über 200 Euro bis 5.000 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Zahlungen über 5.000 Euro bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer_innen auf die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der alljährlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen sind nur stimmberechtigte Mitglieder antragsberechtigt.
2. Der Vorstand muss einen Antrag auf Satzungsänderung der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.
3. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand eingebracht werden.
2. Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufgabe seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die dieses ausschließlich zu gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Filmkultur, zu verwenden hat.

Bayreuth, 06.04.2016

.....
Isabel Strehle
(1. Vorsitzende)

.....
Dr. Kathrin Rothemund
(2. Vorsitzende)

.....
Annett Krause
(Kassiererin)